

STAATSDENKMALAMT

~~INSTITUT FÜR DENKMALE IN WIEN~~

WIEN, I, IN DER BURG
Reichskanzleitrakt-Marschallstiege
Telephon: R 29 - 0 - 72, R 27 - 0 - 40
R 27 - 0 - 70, R 22 - 5 - 16, R 22 - 5 - 13

~~Abteilung~~
~~der Kunstwissenschaftlichen Abteilung~~

Wien, 2. Feber 1946

Zl. 347/46

Bitte in der Antwort das vorstehende Geschäftszeichen angeben,
Zuschriften an einzelne Mitarbeiter verzögern die Bearbeitung.

Zu Zl. 1073-II-3/46
vom 21. Jänner 1946

An das
Bundesministerium für Unterricht
zu Händen Herrn Sektionschef Zellwecker
W i e n I.
Reitschulgasse 2

In Entsprechung des oberwähnten Erlasses
legt das Bundesdenkmalamt die auf den Verkauf
des Gemäldes von Vermeer van Delft " Der Maler
in seinem Atelier " bezügliche Akten zur Einsicht-
nahme vor.

Der Präsident :
Quiqueran e.h.

1073/46

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Meier

II/3

Beilagen laut beiliegender
Konsignation. Republik O.

Staatsamt für Be...
und Erhaltung des...

Eingelangt: 12. FEB 1946 1. 1527/II-3

mit *202* Beilagen:



1383 - 1946

Staatsamt
für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten
Wien, I., Minoritenplatz 5

Geschäftszahl 1383 - II-3/46	Vorzahl 1073/II-3/46	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk
Miterledigte Zahlen 1527/46	Nachzahlen 1262/46 1865, II-3/46	
	Bézugszahlen	
Gegenstand Bild von Jan Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" Rückstellung an früheren Eigentümer Grafen Jaromir Czernin-Morzin XIX, Anfrage der amerikanischen Militärbehörde		Frist 1.3.46
		zu betreiben am
		neue Frist

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

*Reseller habe ich am 23.6.1946
d. K. u. dem Denkmalamt zurück-
gegeben. (Faxial 14 K 42) hsero
23.6.1946*

*Kunstsachverständigen
Kontrollieren & allefalls
berichten!*

Es liegen die Akten des Denkmalamtes vor.

M. Rat Habermann ist nicht greifbar. Es muss daher Erledigung der Finanzlandesdirektion betrieben werden

I

An die

f. w. Nö.
Finanzlandesdirektion in
Wien

Wien III

Vordere Zollamtsstrasse 7

Es wird gebeten, die Anfrage vom 21. I. 1946, ZL. 1073/II-3/46, betr. Bild von Jan Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier", Rückstellung an den früheren Eigentümer Grafen Jaromir Czernin-Morzin, ehestens erledigen zu wollen.

Wien, am 8. Februar 1946.

M. M. M. M. M.

Geschäftszeichen	Reing. <i>M. M. M.</i>
SAMMELMAPPE Kunstwesen	Vergl. <i>M. M. M.</i>
	Begl. <i>M. M. M.</i>
	Best. <i>M. M. M.</i>
	Reg. <i>M. M. M.</i>



1865 - 1946

Staatsamt
für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten
Wien, I., Minoritenplatz 5

Geschäftszahl <u>1865 - II-3-146</u>	Vorzahl <u>1862/46</u> <u>1883-II-3/46</u>	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Ver- schlußvermerk Dringend. sofort									
	Nachzahlen <u>1928/46</u> <u>31145 II-6/46</u>										
Miterledigte Zahlen <u>1836/46</u> ✓	Bezugszahlen										
Gegenstand Bild von Jan Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" - Rückforderung durch den früheren Eigentümer Graf Jaromir Czernin- Morzin		Frist zu betreiben am <table border="1"><tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td colspan="3">neue Frist</td></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>				neue Frist					
neue Frist											

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

II/3 (Horn)

Horn
II/4

P. d. Ihre Abschrift der Note an
des Bka zur Beantwortung der
Kanzl. 1356 vom 20.8.1947
entnommen. Wien
1. P. 47.

2. Teil von Horn

Das Schreiben der Rechtsanwälte
Haußchild wird nicht beantwortet, da
die Sektion II-3 auf Grund der vorlie-
genden, aus der Note an das BKA er-
sichtlichen Daten keinen Anlass zu
einer Abänderung seiner Stellungnah-
me hat. Dagegen wird das BKA durch
nachstehende Note von der Stellung-
nahme des BMFU zur sofortigen Infor-
mation des Bundeskanzlers für den
Fall einer Befassung der Bundesregie-
rung durch den Grafen Czernin in
Kenntnis gesetzt. Vom Oberlandes-
gericht Wien und der Finanzlandes-
dion. wurden die vorl. Akten beschafft,
die wichtigsten Vorgänge aus dem so-
fort zurückzustellenden Aktenfaszikel
des Oberlandesgerichtes sind für den
ho. Akt in Abschrift genommen.

Geschäftszeichen MAPPE	Reing. <u>19/16</u>
Grundzahl Wien	Vergl. <u>19/16</u>
	Begl. <u>19/16</u>
	Best. <u>19/16</u>
	Reg. <u>19/16</u>



Wk 133

Wien, den 25. Februar 1946.

Zl. 9006-11/1946.

Ersuchen um Uebersendung
der Gebührenakten im Nach-
lass Dr. Franz Graf Czernia
vom 21. Jänner 1946, Zl.
1073-II-3/46.

524/5 Dr. Czernia

An das

Bundesministerium für Unterricht

in

W i e n I.

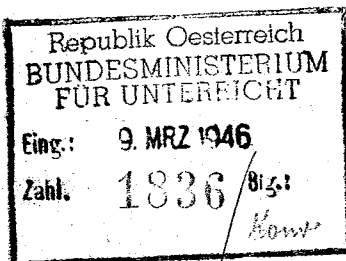
In der Anlage werden die bei der Finanzlandesdirektion
in Wien bestehenden Gebührenakten im Nachlasse Dr. Franz
Graf Czernia, aus denen die näheren Umstände des Verkaufes
des Gemäldes von Jan Vermeer "Das Atelier" entnommen werden
können, zur Einsicht mit dem Ersuchen übermittelt, das Er-
gebnis der Verhandlung unter Rückschluss der Akten anher
bekanntgeben zu wollen.

Für den Bundesminister:

Dr. Pucharsky.

„Für die Richtigkeit
der Ausfertigung“

neuherl



Beit. 100 gr.

II-3



A b s c h r i f t !

Rechtsanwalt
Dr. Rudolf Hauenschild
Rechtsanwalt, Steuerberater

Dr. Friedrich Hauenschild
Verteidiger in Strafsachen
Wien I., Stallburggasse 4.

Dr. H/B

Wien, den 25. Feber 1946.

An das

Bundesministerium für Unterricht
Abt. Kunst, Staatsdenkmalamt
z.H. des Hofrat Dr. Thomasberger,

W i e n I. .

In Vertretung des Herrn Jaromir Graf Czernin hatte ich am 22. d. Mt. mit Hr. Dr. Thomasberger bezüglich des Bildes Jan Vermeer "Der Meister in seinem Atelier" eine Unterredung, deren Inhalt ich wie folgt zusammenfasse:

Trotz meiner genauen Sachverhaltsdarstellung, wie es sz. zu dem "Verkaufe" des gegenständlichen Bildes an die deutsche Reichsregierung gekommen war und trotz des Umstandes, dass der von der Reichsregierung sz. bezahlte "Kaufpreis" sich zu dem wahren Werte des Bildes ungefähr wie 1:30 verhält, hat Hr. Dr. Thomasberger den Standpunkt vertreten, dass das gegenständliche Bild sz. auf Grund eines gültigen und einwandfreien Rechtsgeschäftes aus dem Besitze meines Klienten in jenen der Reichsregierung gelangt sei; für diesen Standpunkt stünden ha. einwandfreie Dokumente bzw. zeugenschaftliche Unterlagen zur Verfügung; es müsse demgemäss das Eigentumsrecht meines Klienten bestritten werden.

Der ha. Standpunkt hat meinen Klienten und mich aus nachstehenden Gründen äusserst befremdet:

a) Das bereits voraufgezeigte krasse Missverhältnis zwischen Kaufpreis und wahren Wert des Bildes spricht allein schon eine deutliche Sprache im Sinne des Standpunktes meines Mandanten. Hierzu kommt jedoch noch, dass insbesondere im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess in wiederholten Fällen klar gestellt und bewiesen wurde, in wlc



wissen wurde, in welcher Weise die sz. NS Machthaber es verstanden hatten, sich mit allen Mitteln in den Besitz jener Kunstwerke okkupierter Länder (zu diesen zählt bekanntlich auch Österreich) zu setzen, auf welche sie es abgesehen hatten.

Ich kann demgemäss nur mein äusserstes Befremden darüber ausdrücken, dass ha. alle diese Begleiterscheinungen, welche klar für den Rechtsstandpunkt und demgemäss das Eigentumsrecht meines Klienten an dem gegenständlichen Bild sprechen, einfach ausser Acht gelassen wurden.

b) In der Annahme, dass Österreich ein Interesse daran haben muss, dass gegenständliches, als Unikum anzusprechendes Bild auf jeden Fall im Lande bleibt, wobei es gleichgültig zu sein hat, ob in privatem oder staatlichem Besitz, muss der am 22.d.Mt. mir gegenüber ha. eingenommene Standpunkt als einfach unfassbar erklärt werden, da bei Festhalten an demselben das gegenständliche Bild reichsdeutsches Eigentum wäre und damit unter die Potsdamer Beschlüsse fallen müsste. Da, wie ha. nicht unbekannt sein kann, sich seit Jahren (auch schon vor 1938), insbesondere verschiedene Interessenten aus den USA wegen Ankauf des gegenständlichen Bildes bemüht hatten, muss es klar sein, dass in diesem Falle das Bild mit ziemlicher Sicherheit einer der Alliierten für sich beanspruchen und demgemäss ausser Landes bringen würde, ohne durch die Bestimmungen des Denkmalschutz-Gesetzes gehindert werden zu können.

Ich glaube mit vorstehenden kurzen Erwägungen aufgezeigt zu haben, dass der ha. eingenommene Standpunkt, wie mir bei der Unterredung vom 22.d.Mt. mitgeteilt, nicht nur der Sache- und Rechtslage, sondern kurz gesagt, auch dem Interesse Österreich an der Erhaltung dieses Bildes im Inland, absolut widersprechen muss.

Fest steht m.E. jedenfalls, dass der bisher ha. eingenommene Standpunkt dem Sinn und Zweck des Denkmalschutzgesetzes und demgemäss de ha. Aufgabenkreis, nämlich Erhaltung inländischer



Kunstbesitzes für das Inland, direkt widerspricht; ganz abgesehen davon, dass es m.E. nicht in die ha. Zuständigkeit fallen kann, sondern allein meinem Klienten überlassen bleiben muss, sich mit allfälligen Ausfolgungsansprüchen des jetzigen Deutschland bezüglich des Bildes auseinanderzusetzen. Das gegenständliche Bild wurde seitens der USA Streitkräfte sz. lediglich in der irrigen Annahme ha. übergeben, dass dasselbe zum staatlichen Kunstbesitz gehöre und kann daher der österreichische Staat aus der dz. blossen Innehabung des Bildes weder für sich, noch meinen Klienten irgendwelche Schlussfolgerungen, insbesondere der Richtung einer treuhändigen Verwahrung ableiten.

Mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles ersuche ich Sie, ihren mir am 22.d.Mt. mitgeteilten Standpunkt einer Revision im Sinne der vorstehenden Erwägungen zu unterziehen und mir hiervon bis längstens 10. März l.J. Mitteilung zukommen zu lassen, da mein Mandant, Graf Czernin, mich beauftragt hat, nach Ablauf dieser Frist die gegenständliche Angelegenheit, insbesondere zu dem Zwecke, um einen Verlust des Bildes für Österreich beugen, direkt der Österreichischen Bundesregierung zu Händen des Herrn Bundeskanzlers zu unterbreiten.

Ich zeichne in

vorzüglicher Hochachtung!

i. V. Dr. Witt.



RECHTSANWALT
DR. RUDOLF HAUENSCHILD
RECHTSANWALT, STEUERBERATER
DR. FRIEDRICH HAUENSCHILD

Dr. H/B

12a Wien, den 25. Feber 1946.

VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
WIEN I, STALLBURGGASSE 4

POSTSCHECKKONTO NR. 48 48
I. ÖST. SPAR-CASSE KONTO NR. 800251
FERNRUF R 2 62 62

KANZLEISTUNDEN 8-12 UND 14-17
SAMSTAG 8-12

An das

Bundesministerium für Unterricht
Abt. Kunst, Staatsdenkmalamt
z.H. des Hr. Hofrat Dr. Thomasberger,

Wien, I.,

In Vertretung des Herrn Jaromir Graf Czernin
hätte ich am 22. d. Mt. mit Hr. Hofrat Dr. Thomasberger bezüglich
des Bildes Jan Vermer "DER MEISTER IN SEINEM ATELIER" eine
Unterredung, deren Inhalt ich wie folgt zusammenfasse:

Trotz meiner genauen Sachverhaltsdarstellung, wie
es sz. zu dem "Verkaufe" des gegenständlichen Bildes an die
deutsche Reichsregierung gekommen war und trotz des Umstandes,
dass der von der Reichsregierung sz. bezahlte "Kaufpreis"
sich zu dem wahren Werte des Bildes ungefähr wie 1 : 30
verhält, hat Hr. Hofrat Dr. Thomasberger den Standpunkt ver-
treten, dass das gegenständliche Bild sz. auf Grund eines
gültigen und einwandfreien Rechtsgeschäftes aus dem Besitze
meines Klienten in jenen der Reichsregierung gelangt sei; für
diesen Standpunkt stünden ha. einwandfreie Dokumente bzw.
zeugenschaftliche Unterlagen zur Verfügung : es müsse demgemäss
das Eigentumsrecht meines Klienten bestritten werden.

Der ha. Standpunkt hat meinen Klienten und mich
aus nachstehenden Gründen äusserst befremdet:

a.) das bereits vorausgezeigte krasse Missverhält-
nis zwischen Kaufpreis und wahren Wert des Bildes spricht allein
schon eine deutliche Sprache im Sinne des Standpunktes meines
Mandanten. Hiezu kommt jedoch noch, dass insbesondere im Nürn-
berger Kriegsverbrecherprozess in wiederholten Fällen klar ge-
stellt und bewiesen wurde, in welcher Weise die sz. NS Macht-
haber es verstanden hatten, sich mit allen Mitteln in den Besitz
jener Kunstwerke okkupierter Länder (zu diesen zählt bekanntlich
auch Österreich) zu setzen, auf welche sie es abgesehen hatten.

Republik Österreich
Staatssamt für Rechtsberatung, für Un-
und Erhaltung und für Vollzugsangelegenheiten
Eingetrag. 11. MRZ. 1946 J. 1865/7-3

Prot II/3



Ich kann demgemäss nur mein äusserstes Befremden darüber ausdrücken, dass ha. alle diese Begleiterschei- nungen, welche klar für den Rechtsstandpunkt und demgemäss das Eigentumsrecht meines Klienten an dem gegenständlichen Bild sprechen, einfach ausser Acht gelassen wurden.

b.) In der Annahme, dass Österreich ein Interesse da- ran haben muss, dass gegenständliches, als Unikum anzu- sprechendes Bild auf jeden Fall im Lande bleibt, wobei es gleichgültig zu sein hat, ob in privatem oder staatlichen Besitz, muss der am 22.d.Mt. mir gegenüber ha. eingenommene Standpunkt als einfach unfassbar erklärt werden, da bei Festhalten an demselben das gegenständliche Bild reichsdeut- sches Eigentum wäre und damit unter die Potsdamer Beschlüsse fallen müsste. Da, wie ha. nicht unbekannt sein kann, sich seit Jahren (auch schon vor 1938), insbesondere verschiedene Interessenten aus den USA wegen Ankaufes des gegenständlichen Bildes bemüht hätten, muss es klar sein, dass in diesem Falle das Bild mit ziemlicher Sicherheit einer der Alliierten für sich beanspruchen und demgemäss ausser Landes bringen würde, ohne durch die Bestimmungen des Denkmalschutz-Gesetzes ge- hindert werden zu können.

Ich glaube mit vorstehenden kurzen Erwägungen auf- gezeigt zu haben, dass der ha. eingenommene Standpunkt, wie mir bei der Unterredung vom 22.d.Mt. mitgeteilt, nicht nur der Säch- und Rechtslage, sondern kurz gesagt, auch dem Interes- se Österreich an der Erhaltung dieses Bildes im Inland, abso- lut widersprechen muss.

Fest steht m.E. jedenfalls, dass der bisher ha. eingenommene Standpunkt dem Sinn und Zweck des Denkmalschutz- gesetzes und demgemäss dem ha. Aufgabenkreis, nämlich Erhal- tung inländischen Kunstbesitzes für das Inland, direkt wider- spricht; ganz abgesehen davon, dass es m.E. nicht in die ha. Zuständigkeit fallen kann, sondern allein meinem Klienten überlassen bleiben muss, sich mit allfälligen Ausfolgungsansprüchen des jetzigen Deutschland bezüglich des Bildes auseinander- zusetzen. Das gegenständliche Bild wurde seitens der USA Streitkräfte sz. lediglich in der irrigen Annahme ha. überge- ben, dass dasselbe zum staatlichen Kunstbesitz gehöre und kann

RECHTSANWALT
DR. RUDOLF HAUENSCHILD
RECHTSANWALT, STEUERBERATER
DR. FRIEDRICH HAUENSCHILD
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
WIEN I, STALLBURGGASSE 4

POSTSCHECHKONTO NR. 43 45
I. ÖST. SPAR-CASSE KONTO NR. 900 251
FERNRUF R 2 62 62

KÄNZLEISTUNDEN 8-12 UND 14-17
SAMSTAG 8-13

12a Wien, den

- 2. Blatt -

daher der österreichische Staat aus der dz. blossen Innehaltung des Bildes weder für sich, noch meinen Klienten irgend welche Schlussfolgerungen, insbesondere in der Richtung einer treuhändigen Verwahrung ableiten.

Mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles ersuche ich Sie, Ihren mir am 22.d.Mt. mitgeteilten Standpunkt einer Revision im Sinne der vorstehenden Erwägungen zu unterziehen und mir hievon bis längstens 10. März l.J. Mitteilung zukommen zu lassen, da mein Mandant, Graf Czernin, mich beauftragt hat, nach Ablauf dieser Frist die gegenständliche Angelegenheit, insbesondere zu dem Zwecke, um einem Verlust des Bildes für Österreich zu begegnen, direkt der österreichischen Bundesregierung zu Händen des Herrn Bundeskanzlers zu unterbreiten.

Ich zeichne in

vorzüglicher Hochachtung!

s. v. Dr. H. J. H.

s. B.



I.

B.w.v.

An das

Bundeskanzleramt

Beilage A

Beiliegend wird die Abschrift eines Schreibens der Rechtsanwälte Hauenschild, Wien I., als Rechtsvertreter des Grafen Jaromir Czernin, v. 25.II.1946, übermittelt, in welchem sie ein Einschreiten beim Herrn Bundeskanzler wegen Rückgabe des dem Grafen Czernin von Hitler angeblich abgepressten Bildes von Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" an Graf Czernin für den Fall ankündigen, als das BMFU nicht bis 10.März d.J. seine bisherige Haltung in der Angelegenheit einer Revision unterzieht. Diesem Schreiben ist eine schriftl. Rückforderungsanmeldung der Rechtsanwälte vom 13.XI.45 und eine Besprechung des Referenten des BMFU mit dem Konzipisten dieser Kanzlei Dr. Witt vorangegangen, in welcher diesem eröffnet wurde, dass nach ha., auf der Aktenlage und der Zeugschaft sz. mit den Verkaufsversuchen des Grafen Czernin befasster Beamter rüssender Ansicht der Verkauf des Gemäldes an Hitler von Grafen Czernin aus eigenem Antrieb und ohne jede Pression erfolgt ist und Graf Czernin nicht als rechtmässiger Eigentümer des Gemäldes angesehen werden könne.

Beilage B

Das Bild ist bekanntlich lt. abschriftl. zuliegendem Übergabsprotokoll vom 28.XI.1945 von der amerikanischen Militärbehörde der österreichischen Regierung zur Verwahrung ausgefolgt und in der Hofburg im Rahmen der Ausstellung bereits rückgeführter Gemälde des Kunsthist. Museums zur Schau gestellt. Diese Vereinbarung mit der amerikanischen Militärbehörde bestimmt in Punkt 3, dass die österreichische Regierung über die rechtlichen Schicksale des Bildes seit dem 1.IX.1939 einen Bericht zu erstatten hat, welcher auf Grund der inzwischen eingeholten Unterlagen, darunter des vom OLG Wien beschafften Fideikommissaktes Czernin-Morzin und des ~~xxxxxxx~~ Aktes des ehem. Oberfi-



folgt Einlagebogen!

Okresní národní výbor ve Vrchlabí

Tel. č. 252-255

Č. j.: 127/46-pres.

Vrchlabí dne 27. února 1946.

Zemskému národnímu výboru

v P r a z e .

Věc: obraz Jean van Vermeera,
"Malíř v atelieru"-zašantročení do Německa.
Příl.: Ø

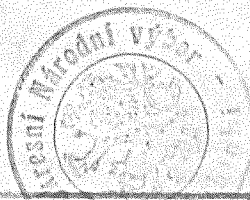
*Spis Občanůvých věcí Jean-Fideikommissar.
275/619*

U okresního soudu ve Vrchlabí byl nalezen akt pod č. j. FS I/5/38-50 z něhož jest patrné, že Fideikommissu býv. čsl. občana hraběte Jaromíra Czernina-Morzina, bytem v Maršově a ve Vrchlabí byl tlakem v prospěch Adolfa Hitlera získán obraz Jean van Vermeera "Malíř v atelieru" za cenu 1,650.000 RM.

Z aktu jest vidno, že Jaromír Czernin-Morzin, bývalý čsl. občan, nyní neznámého pobytu, který nebyl okupanty milostivě přijat, protože mu zabavili také část majetku, byl nucen z Fideikommissu, tedy majetku československého ve Vídni postoupiti shora uvedený obraz, čímž Československý stát byl značně ochuzen.

Žádáme o udělení pokynů co má býti v predmštné záležitosti podniknuto, neboť předpokládáme, že umělecké předměty vykradené okupanty budou zase vráceny do rukou býv. majitele resp. v daném případě Československého státu.

[Signature]
člen ONV.



[Signature]
předseda ONV.

Zemský národní výbor v Praze.	
Došlo dne:	-2 III 1946
Č. SD/4 -1946	Příl.:
Odd. I-0A	Žlu

1239

50/41

I 69